

NIEDERDRUCK- ANSCHLUSS- VERORDNUNG ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

der FairNetz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Gültig ab 1. November 2023



TEIL 01 **BAUKOSTENZUSCHÜSSE** (BKZ) GEMÄSS § 11 NDAV

1.1 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der AVBGasV (01.04.1980) begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der FairNetz GmbH nach Inkrafttreten der AVBGasV (01.04.1980) bedingen.

Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem (01.04.2006) begonnen wurde, wird der BKZ jeweils gesondert gemäß § 11 NDAV berechnet.

1.2 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten der AVBGasV (01.04.1980) begonnen worden ist, und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist (Altbaugebiete).

Der Kunde zahlt der FairNetz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der FairNetz GmbH bis 01.07.2007 oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung bis 01.07.2007 einen BKZ nach Maßgabe der vor dem 01.04.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe. Abweichend von den bisherigen Berechnungsmaßstäben werden höchstens 50 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen umgelegt. Die Höhe des BKZ ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

TEIL 02 **NETZANSCHLUSSKOSTEN** GEMÄSS § 9 NDAV

2.1 Neuanschlüsse

Der Kunde zahlt der FairNetz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endend mit der Hauptabsperreinrichtung und ggf. dem Haus-Druckregelgerät.

a) Für die Erstellung eines Netzanschlusses werden Pauschalbeträge verrechnet, die sich aus den durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss im Versorgungsbereich der FairNetz GmbH ergeben. Weicht der Aufwand für die Erstellung des Netzanschlusses vom üblicherweise anfallenden Aufwand ab, (Untergrund/Hanglage sonstige Erschwernisse) werden die tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert und als gesonderte Pauschalen Angeboten. Der Grundbetrag beinhaltet alle längenabhängigen Kosten des Netzanschlusses im öffentlichen Verkehrsbereich. Der Zusatzbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten und kommt für den außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches verlegten Leitungsteil zum Ansatz. Die Leitungslänge bemisst sich von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zur Gebäudeaußenwand. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Metern, wobei bis 0,5 m abgerundet und darüber hinaus aufgerundet wird.

Die Tiefbauarbeiten werden durch die FairNetz GmbH oder durch den Kunden bzw. ein vom Kunden beauftragtes Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die Ausführung der Tiefbauarbeiten ist nach den Vorgaben der FairNetz GmbH durchzuführen. Werden mehrere Anschlussnehmer an einen Netzanschluss angeschlossen, so werden die Grundkosten anteilig auf diese umgelegt. Der Zusatzbetrag bemisst sich in diesen Fällen

nach der dem einzelnen Anschluss allein dienenden Leitungsstrecke, beginnend am Abzweig von der gemeinsam genutzten Zuleitung.

Die Höhe der Netzanschlusskosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

b) Für die Teileinlegung (Vorabereinlegung) eines Netzanschlusses im Zuge der Erschließung von Neubaugebieten kann die FairNetz GmbH eine Kostenpauschale berechnen. Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen enthalten.

c) Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den hier beschriebenen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der in der Anlage genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.2 Netzanschlussveränderungen

Veranlasst der Kunde eine Veränderung des Netzanschlusses, so zahlt er der FairNetz GmbH die Kosten. Die Höhe der Pauschalen ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt. Bei Netzanschlussveränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von den hier beschriebenen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

TEIL 03 **FÄLLIGKEIT**

3.1 Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die FairNetz GmbH kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. In der Regel erfolgt dies bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. bei entsprechenden gewerblich genutzten Objekten sowie beim Anschluss mehrerer Objekte desselben Anschlussnehmers. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses kann in diesen Fällen von der vorherigen Bezahlung der Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die FairNetz angemessene Vorauszahlungen.

TEIL 04 **INBETRIEBSETZUNG** GEMÄSS § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (einschließlich Druckregler und Zähler) erfolgt durch die FairNetz GmbH oder deren Beauftragten zusammen mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage des Kunden. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der FairNetz gemeldetes Installateurunternehmen.

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die FairNetz GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen.

TEIL 05 ZAHLUNGSVERZUG GEMÄSS § 23 NDAV UND UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DES ANSCHLUSSES NACH § 24 NDAV

Die FairNetz GmbH ist berechtigt, für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie für jede Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses Kosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

TEIL 06 SONSTIGE KOSTENBERECHNUNGEN

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die FairNetz GmbH weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, kann die FairNetz GmbH die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiterberechnen.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist im Preisblatt zu entnehmen.

TEIL 07 MITTEILUNGSPFLICHT

Der Kunde ist nach § 19 (2) NDAV verpflichtet, der FairNetz GmbH Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistung der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

TEIL 08 ALLGEMEINES

Bei dem Begriff Gas in diesen Ergänzenden Bestimmungen und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen handelt es sich um Erdgas. Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m³ wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gas-mengenmessung (Arbeitsblatt G 685 u. a.) in Energie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

In den vergangenen Jahren lag der Verrechnungsbrennwert bei einem Effektivdruck von 23 mbar in Abhängigkeit von der Höhenlage des Versorgungsbereiches zwischen 9,5 und 10,5 kWh/m³ (unverbindliche Richtwerte). Den jeweils aktuellen Verrechnungsbrennwert kann der Abrechnung entnommen werden.

TEIL 09 RECHNUNGSTELLUNG IM AUFTRAG DER FAIRENERGIE

Die Leistungserbringung und Abrechnung der FairNetz für die Positionen 1, 2.1 und 2.2 erfolgen im Namen und Auftrag der FairEnergie GmbH als Eigentümerin der Netze.

In der Gemeinde Eningen unter Achalm und der Stadt Pfullingen

erfolgt die Abrechnung und Leistungserbringung im Namen und Auftrag der Gemeindewerke Eningen unter Achalm bzw. der Stadtwerke Pfullingen als Eigentümer der Netze.

TEIL 10 INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.



STROM



ERDGAS



WASSER



WÄRME



TELEKOMMUNIKATION

WEITERE INFORMATIONEN

www.fairnetzgmbh.de



Sie haben Fragen rund um das Thema Netzanschluss?

Unsere Servicezeiten:

Montag – Donnerstag:

07 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Freitag: 07 – 13 Uhr

Telefon: 07121 582-3900

Fax: 07121 582-3910

E-Mail: netzanschluss@fairnetzgmbh.de

www.fairnetzgmbh.de